

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-641-14 3.0.1 - Ie 03.03.2014 Fachbereich Ordnung und Soziales Lehnigk, Nadine				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
20.03.2014 Sozialausschuss 03.04.2014 Hauptausschuss 24.04.2014 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald						

Beschluss:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 18\]](#)) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Geltungsbereich wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung kommt zur Anwendung gegenüber gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald oder mit Tätigkeitsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald. Gegenüber Dritten erfolgt zur Nutzung der Abschluss einer privat-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Vetschau/Spreewald mit einem entsprechenden Nutzungsentgelt.

Artikel 2

§ 2 Nutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der drei Sporthallen (Solarsporthalle, Friedrich-Ludwig-Jahn-Sporthalle, Sporthalle Missen) werden Nutzungsgebühren erhoben.

Je angefangene Stunde ganzjährig
ab dem 01.01.2015

6,80 Euro

Artikel 3

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, wird für die Nutzung der kommunalen Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, die Nutzungsgebühr um 75 % ermäßigt erhoben.

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten bewirtschaften, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 75 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Dies gilt nicht für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die bereits einen separaten Vertrag zur Betriebskostenförderung mit der Stadt Vetschau/Spreewald abgeschlossen haben.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

Artikel 4

§ 7 Sonderregelungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Sonderregelungen

Für gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die zum Trainings- und Wettkampf-/Turnierbetrieb andere als in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Sportanlagen nutzen müssen und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 64,6 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

Unter Betriebskosten werden Kosten im Sinne dieser Satzung verstanden für: Energie, Restmüllentsorgung, Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Instandhaltung Platz/Gebäude und Reparaturkosten Gerätschaften.

Artikel 5

§ 8 Nachweise für Antragstellung wird neu eingefügt:

§ 8 Nachweise für Antragstellung

Voraussetzungen für die Antragstellung unter § 6 und 7 sind die Nachweise der Gemeinnützigkeit per Freistellungsbescheid und die Einzelnachweise der tatsächlich entstandenen Betriebskosten.

Artikel 6

§ 9 Bemessungsgrundlagen wird neu eingefügt:

§ 9 Bemessungsgrundlagen

Die Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung unter § 6 und 7 werden nach der Anzahl der Mitglieder im Verein begrenzt. Der Zuschuss kann maximal wie folgt betragen:

30 bis 100 Mitglieder	max. 3.000,00 Euro
101 bis 200 Mitglieder	max. 4.000,00 Euro
201 bis 300 Mitglieder	max. 5.000,00 Euro
301 bis 400 Mitglieder	max. 6.000,00 Euro
401 bis 500 Mitglieder	max. 7.000,00 Euro
ab 501 Mitglieder	max. 10.000,00 Euro

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den xxx.

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Seit dem 08.03.2001 ist die Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Stadt Vetschau/Spreewald mit Ausnahme der Sport- und Freizeitanlage in der Pestalozzistraße in Kraft.

Nach dieser werden Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten erhoben und erstattet.

Gemäß Punkt 2 werden für die Nutzung der Sportstätten Nutzungsgebühren erhoben.
Seit dem 01.01.2002 galten folgende Gebühren:

Turnhalle:

je angefangene Stunde ganzjährig
ab dem 01.01.2002 9,20 Euro

Sportplatz

je Stunde Spiel oder Trainingszeit
a) mit Umkleide- und Wasch-/
Duschkmöglichkeit ab dem 01.01.2002 12,70 Euro
b) ohne Umkleide- und Wasch-/
Duschkmöglichkeit
ab dem 01.01.2002 10,20 Euro

Für Belange der Schulen und Kitas in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald werden keine Gebühren erhoben.

Ab dem 01.01.2015 sollen folgende Nutzungsgebühren für die drei Sporthallen(Solarsporthalle, Friedrich-Ludwig-Jahn-Sporthalle, Sporthalle Missen) erhoben werden:

Je angefangene Stunde ganzjährig
ab dem 01.01.2015 6,80 Euro

Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren wurden die Durchschnittskosten der letzten drei Jahre. (2011 bis 2013) ermittelt.

Gegenüber der bisherigen Satzung sind die Nutzungsgebühren für die drei Sporthallen der Stadt Vetschau/Spreewald geringfügig gesunken, was mit der Änderung der Arbeitszeiten der Hausmeister sowie durch Reinigung durch Subunternehmen zu begründen ist.

Gemäß Punkt 6 wird für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, für die Nutzung der kommunalen Sportstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, die Nutzungsgebühr um 75 % ermäßigt erhoben.

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die eigenverantwortlich kommunale Sportstätten bewirtschaften, die sich in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befinden, und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald auf Antrag bis zu 75 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Dies gilt nicht für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die bereits einen separaten Vertrag zur Betriebskostenförderung mit der Stadt Vetschau/Spreewald abgeschlossen haben.

Ab sofort muss der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

Gemäß Punkt 7 erstattet die Stadt Vetschau/Spreewald für gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Vetschau/Spreewald, die zum Trainings- und Wettkampf-/Turnierbetrieb andere als in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Sportanlagen nutzen müssen und deren sportliche Betätigung nicht auf Erwerb gerichtet ist, auf Antrag bis zu 64,6 % der dafür dem betreffenden Verein für die Benutzung entstehenden Betriebskosten.

Der Antrag auf Gebührenerstattung für ein Kalenderjahr muss ab sofort spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres der Stadt Vetschau/Spreewald vorliegen.

Des Weiteren sind unter Punkt 8 als Voraussetzungen für die Antragstellung unter § 6 und 7 die Nachweise der Gemeinnützigkeit per Freistellungsbescheid und die Einzelnachweise der tatsächlich entstandenen Betriebskosten vorzulegen.

Ab sofort werden unter Punkt 9 die Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung nach der Anzahl der Mitglieder im Verein begrenzt. Der Zuschuss kann maximal wie folgt betragen:

30 bis 100 Mitglieder	max. 3.000,00 Euro
101 bis 200 Mitglieder	max. 4.000,00 Euro
201 bis 300 Mitglieder	max. 5.000,00 Euro
301 bis 400 Mitglieder	max. 6.000,00 Euro
401 bis 500 Mitglieder	max. 7.000,00 Euro
ab 501 Mitglieder	max. 10.000,00 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

JA:

NEIN:

Betrag:

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	

Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlusnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------